

Satzung des Students for Amani e.V. i.d.F. vom 02.03.2020

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen "Students for Amani".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Moers.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Vereinszweck des "Students for Amani" ist es, bedürftige Kinder zu unterstützen, indem:

Nr.1 Projekte zur Deckung ihrer alltäglichen Bedürfnisse errichtet werden, durch insbesondere Spendenaktionen

Nr.2 derartigen Projekten in der allgemeinen Gesellschaft erhöhte Aufmerksamkeit zu verschaffen

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. ²Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) ¹Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. ³Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) ¹Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. ²Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. ³Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁴Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

¹Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. ²Die nachträgliche Bestimmung der Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ist der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

Nr.1 die Mitgliederversammlung

Nr.2 der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des/der Kassierers/Kassiererin, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) ¹Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. ⁴Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. ⁵Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung ist mit Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von weniger als 1/4 der Mitgliederversammlung auszuschließen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist nach Bedarf ein Schriftführer zu wählen.

(9) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(10) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

(1) ¹Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. ²Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ³Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. ⁴Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassierer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

¹Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Makungu e.V., Therese-Giehse-Allee 9, 81739 München zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Moers, den 02.03.2020

Camille von Garnier 08.08.1996 Mutschellenstr. 55 8038 Zürich 

Olivia Wechsler 29.11.1996 Mutschellenstr. 8038 Zürich O. Wechsler

Philipp Nickel 20.06.1997 Davidstraße 27 47441 Moers N. Nickel

Luca Elsbernd 30.04.1997 Charles-de-Gaulle Str. 27, 41812 Erkelens, L. Elsbernd

Anissa Adewumi 07.11.1996 Richard-Wagnerstr. 42, 47447 Moers Anissa Adewumi

Julia Hochberger 19.10.1997 Capucijnenstraat 56, 6211 RP Naastrecht, Julia Hochberger

Yunus Emre Kaplan 01.01.1997 Steinkaulstr. 48, 52070 Aachen Yunus Emre Kaplan